

Abschrift

1 A 647/17
3 K 1234/16



OBERVERWALTUNGSGERICHT
DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Minderjährigen , geboren am letzte bekannte An-
schrift: , vertreten durch seinen Vormund
, geboren am , ebenda,

- Kläger und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

w e g e n Flüchtlingsrechts

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
den Richter am Oberverwaltungsgericht als Berichterstatter aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 2019

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 24. November 2016 - 3 K 1234/16 - abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist bezüglich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist staatenloser Palästinenser arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach Angaben seines Vormunds am 15.11.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22.12.2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach - einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung am 7.7.2016 trug der Kläger vor, er habe, da er Palästinenser sei, eine Bescheinigung der UNRWA, die sich bei ihm zu Hause befände. Dazu aufgefordert, diese Bescheinigung vorzulegen, legte der Kläger später einen Auszug aus dem Personenstandsregister für Palästinenser (Zivilregister) des syrischen Innenministeriums – Amt für Zivilwesen – vor, derzufolge er am [REDACTED].2002 im Jaramana Camp in der Provinz Damaskus geboren wurde. Bei seiner Anhörung trug der Kläger weiter vor, bis zu seiner Ausreise in dem Flüchtlingslager Jaramana gelebt zu haben. Zu ihrer Flucht befragt trug der zum Vormund bestellte Großvater des Klägers vor, sie hätten Syrien um den 15.10.2015 verlassen. Sie seien über die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Kroatien, Slowenien und Österreich nach Deutschland gereist. Der Kläger erklärte weiter, seine Eltern sowie seine beiden

Schwestern lebten noch in Syrien. Sie hätten nicht genug Geld gehabt, um mit der ganzen Familie auszureisen. Sein Vater habe ihn deswegen mit seinem Großvater ausreisen lassen. Seine Mutter habe als Reinigungskraft und sein Vater als Arbeiter [REDACTED] gearbeitet. Er selbst habe in Syrien die siebte Klasse abgeschlossen. Er besuche jetzt die siebte Klasse in einer deutschen Schule. Augenzeuge oder Opfer von Übergriffen sei er in Syrien selbst nicht gewesen. Er habe Syrien wegen des Kriegs verlassen. Der Vormund des Klägers gab hierzu an, in ihrem Lager habe die Infrastruktur den Umständen entsprechend funktioniert. Er sei mit seinem Enkel ausgereist, weil er als Großvater mit Mädchen in der Pubertät nicht zurecht gekommen wäre. Seinem Enkel sei in Syrien nichts passiert. Der Vater des Klägers sei allerdings entführt worden und sie wüssten nicht, wo er sich befinde. Im Falle einer Rückkehr nach Syrien, so der Kläger weiter, müsste er befürchten, im Bürgerkrieg zu sterben. Er wolle, dass seine Familie zu ihm komme.

Durch Bescheid vom 25.7.2016, zugestellt am 29.7.2016, erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab. Zur Begründung der ablehnenden Entscheidung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger kein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG sei, da er keine individuelle Verfolgung geltend gemacht habe. Das Vorbringen des Klägers lasse weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung noch ein flüchtlingsrelevantes Anknüpfungsmerkmal erkennen.

Mit am 9.8.2016 eingegangener Klage hat der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass die Versagung der Flüchtlingseigenschaft sehr pauschal begründet worden sei und auf politischen Erwägungen beruhe, um die Möglichkeit der Familienzusammenführung für syrische Flüchtlinge einzuschränken. Das Verwaltungsgericht des Saarlandes habe mit Urteil vom 22.8.2013 - 3 K 16/13 - entschieden, dass syrische Asylbewerber unabhängig von einer Vorverfolgung aufgrund der Situation in Syrien von einer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG wegen ihrer illegalen Ausreise aus Syrien, der Asylantragstellung und ihres Aufenthalts im Ausland bedroht seien. Es könne nicht festgestellt werden, dass sich an der Situation in Syrien seither etwas Wesentliches geändert habe. Der syrische Staat sei infolge einer sämtliche Lebensbereiche umfassenden autoritären Struktur und seiner totalitären Ausrichtung in so hohem Maße unduldsam, dass er schon im Grund belanglose Handlungen wie die illegale Ausrei-

se, die Asylantragstellung und den langjährigen Aufenthalt im Ausland als Ausdruck einer von seiner Ideologie abweichenden illoyalen Gesinnung ansehe und zum Anlass von Verfolgungsmaßnahmen nehme. Präsident Assad sei ein Diktator und wolle ungeachtet anderslautender Äußerungen im tschechischen Fernsehen nach wie vor den „Aufstand mit harter Hand niederschlagen“. Die vom Bundesamt angeführte Erteilung von Reisepässen durch syrische Stellen sei kein Beweis dafür, dass syrischen Flüchtlingen wegen der unerlaubten Ausreise bei Rückkehr keine flüchtlingsrelevante Verfolgung drohe. Vielmehr werde damit Forderungen der deutschen Ausländerbehörden Rechnung getragen. Das syrische Regime übe eine Willkürherrschaft aus und differenziere nicht danach, aus welchen Gründen eine Person das Land unerlaubt verlassen habe. Vielmehr müsse jeder, der dem Land den Rücken kehre, damit rechnen, dass sein Verhalten von den Herrschenden als eine „Abstimmung mit den Füßen“ gewertet werde. Zudem gebe es eine Vielzahl weiterer Faktoren, die von Seiten des Regimes als Ausdruck der Gegnerschaft bewertet würden. Wer beispielsweise aus einer Region stamme, in der viele Regimegegner leben, müsse jederzeit befürchten, ebenfalls als ein solcher eingestuft zu werden. Auch das Beantragen von Asyl im Westen, der bekanntlich für den Ausbruch der Kämpfe in Syrien verantwortlich gemacht werde, sehe das Regime als Ausdruck der Gegnerschaft an.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 25.7.2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch das im Einvernehmen der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergangene Urteil vom 24.11.2016 - 3 K 1234/16 - hat das Verwaltungsgericht die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 25.7.2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. In der Begründung des Urteils heißt es, unabhängig von einer Vorverfolgung sei der Kläger angesichts der aktuellen Situation in Syrien wegen seiner Ausreise der Asylantragstellung und seines Aufenthalts im Ausland von Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG bedroht. Diese Handlungen würden vom syrischen Staat als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung aufgefasst. Ein Asylantragsteller habe bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Anknüpfung an seine tatsächliche oder jedenfalls vermutete politische Überzeugung mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Rückkehrer hätten im Fall einer Abschiebung nach Syrien eine obligatorische Befragung durch die Sicherheitskräfte unter anderem zur allgemeinen Informationsgewinnung über die Exilszene zu erwarten. Bereits diese Befragung löse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefährdung in Form menschenrechtswidriger Behandlung bis hin zur Folter aus. Zwar fehle es hinsichtlich der Behandlung der aus westlichen Ländern abgeschobenen Personen für die letzten Jahre an belastbaren Zahlen der Rückkehrer, weil mit der Verschärfung des inneren Konflikts in Syrien in den Jahren 2011/2012 wegen verschiedener Abschiebestopps keine abgelehnten Flüchtlinge abgeschoben worden seien. Es seien aber keine Anhaltspunkte erkennbar, dass sich an der vorstehend dargelegten Einschätzung entscheidend etwas zum Besseren geändert habe. Nach Auffassung der syrischen Regierung stelle der sich zu einem Bürgerkrieg entwickelte Aufstand eine von außen organisierte und finanzierte Verschwörung gegen das Land dar, der mit allen Mitteln zu begegnen sei. Daher müsse mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer politischen Verfolgung von zurückkehrenden Asylbewerbern gerechnet werden. Unter den konkreten derzeitigen Umständen werde jeder sich im westlichen Ausland aufhaltende Syrer im Falle seiner Rückkehr als möglicher Oppositioneller angesehen. Damit knüpfe die obligatorische Befragung durch syrische Sicherheitskräfte bei einer Rückkehr auch dann an die vom syrischen Staat unterstellte politische Überzeugung an, wenn die Befragung unter anderem der allgemeinen Informationsgewinnung über die Exilszene und der Feststellung einer Wehrdienstentziehung diene.

Zur Begründung ihrer vom Senat mit Beschluss vom 4.8.2017 - 1 A 629/16 - zugelassenen Berufung gegen dieses Urteil verweist die Beklagte mit am 17.8.2017 eingegangenem Schriftsatz auf den angefochtenen Bescheid, ihren Vortrag im Berufungszulassungsverfahren und auf eine von der erstinstanzlichen Entscheidung abweichende aktuelle Rechtsprechung des Zweiten Senats des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes sowie anderer deutscher Obergerichte. Danach drohe aus Syrien stammenden Flüchtlingen bei einer - unterstellten - Rückkehr nicht allein wegen der ggf. illegalen Ausreise aus Syrien, der Asylantragstellung und eines längeren Auslandsaufenthalts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Zu berücksichtigende individuell risikoerhöhende Umstände seien vorliegend nicht erkennbar.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 24. November 2016 - 3 K 1234/16 - die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf sein erstinstanzliches Vorbringen sowie seine Erwiderung auf den Berufungszulassungsantrag.

Mit Schriftsätzen vom 14.8.2017 (Beklagte) und 19.9.2017 (Kläger) haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten verwiesen, de-

ren Inhalt ebenso wie die für das Land Syrien geführte Dokumentation (Stand: Februar 2019) Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten, über die gemäß §§ 125 Abs. 1, 87a Abs. 2 und 3 VwGO mit Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter entschieden werden kann, ist zulässig und begründet.

Die Entscheidung der Beklagten vom 25.7.2016, dem Kläger den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen und den von ihm mit der Klage auf den internationalen Schutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) in Form der Flüchtlingsanerkennung beschränkten Asylantrag (§ 13 Abs. 2 AsylG) im Übrigen abzulehnen, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1. Die Voraussetzungen eines auf § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG gestützten Anspruchs sind, wenngleich der Kläger staatenloser Palästinenser aus Syrien ist und nach Aktenlage wohl im Palästinenserlager Jaramana in Damaskus gelebt haben dürfte, nicht dargetan.

Flüchtling ist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG bzw. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - RL 2004/83 -1Richtlinie 2011/95/EU 2011/95/EU ein Ausländer, der den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Art. 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention ge-

nossen hat, dem aber ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt wird, ohne dass die Lage des Betroffenen endgültig geklärt worden ist.

Nach der Rechtsprechung des Zweiten Senats des erkennenden Gerichts sind staatenlose Palästinenser aus Syrien, die von der United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen im Nahen Osten, registriert sind, als Flüchtlinge nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG anzuerkennen, wenn sie Syrien infolge der Zerstörung ihres Flüchtlingslagers durch das Bürgerkriegsgeschehen verlassen haben und ihnen im Zeitpunkt ihrer Ausreise keine Möglichkeit offenstand, in anderen Teilen des Mandatsgebiets der UNRWA Schutz zu finden.¹ Der erkennende Senat hat sich dieser maßgeblich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs² gestützten Rechtsprechung angeschlossen.³

Im Anwendungsbereich des Art. 1 Abschnitt D GFK bzw. des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a RL 2004/83 und des § 3 Abs. 3 AsylG ist zwischen unterschiedlichen Gruppen staatenloser Palästinenser zu differenzieren.

Es gibt die Gruppe derer, die im Herkunftsland Syrien den Schutz oder Beistand des UNRWA genossen haben und dies durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Registrierung⁴ oder auf andere Weise⁵ nachweisen können. Daneben steht die Gruppe derer, die zur Zeit ihres Aufenthalts in ihrem Herkunftsland zwar kraft ihrer Abstammung einen Anspruch auf Gewährung von Schutz bzw. Beistand des UNRWA gehabt hätten, tatsächlich aber einen solchen Schutz bzw. Beistand nicht in Anspruch genommen haben.⁶

Der erstgenannte Personenkreis unterfällt dem Regelungsgefüge des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a RL 2004/83 bzw. des § 3 Abs. 3 AsylG mit der Folge, dass auf einen Antrag auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus behördlicher- bzw. gerichtlicherseits in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 3 RL 2004/83 zu prüfen ist, ob der Wegzug

¹ siehe beispielsweise OVG des Saarlandes, Urteil vom 18.12.2017 – 2 A 541/17 –, juris, Rdnrn. 25 ff.

² EuGH, Urteile vom 19.12.2012 – C-364/11 – und vom 17.6.2010 – C-31/09 –, jeweils juris

³ OVG des Saarlandes, Urteile vom 26.4.2018 – 1 A 593/17 und 1 A 645/17 –, jeweils juris

⁴ EuGH, Urteil vom 17.6.2010, a.a.O., Gliederungsnummer 52

⁵ EuGH, Urteil vom 17.6.2010, a.a.O., Gliederungsnummern 45 und 52

⁶ EuGH, Urteil vom 17.6.2010, a.a.O., Gliederungsnummern 39 und 53

des Betreffenden durch nicht von ihm zu kontrollierende und von seinem Willen unabhängige Gründe gerechtfertigt ist, die ihn zum Verlassen des Gebiets gezwungen und somit daran gehindert haben, den von der UNRWA gewährten Beistand zu genießen. Dies setzt voraus, dass der Betreffende sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befand und es der UNRWA unmöglich war, ihm in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der der Organisation übertragenen Aufgabe im Einklang stehen.⁷ Ist dies zu bejahen und liegt keiner der Ausschlussgründe des Art. 12 Abs. 1 Buchst. b oder der Abs. 2 und 3 der Richtlinie vor, so ist dem Betreffenden „ipso facto“ der Schutz der Richtlinie zuzuerkennen, ohne dass er nachweisen müsste, Verfolgung im Sinn des Art. 2 Buchst. c RL 2004/83 zu fürchten.⁸ Denn nach Art. 1 Abschnitt D Abs. 2 GFK genießen Personen, die Schutz bzw. Hilfe im Sinn des Abs. 1 der Vorschrift erhalten haben, alle Rechte des Abkommens, wenn der Schutz bzw. die Hilfe aus irgendeinem Grund weggefallen ist, ohne dass die Stellung dieser Personen durch entsprechende Beschlüsse der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geregelt worden wäre. Hiermit korrespondierend gibt § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG vor, dass unter besagten Voraussetzungen die Abs. 1 und 2 des § 3 AsylG anwendbar sind. Kraft dieser Rechtsfolgenverweisung⁹ ist die Flüchtlingseigenschaft ohne Einzelfallprüfung, ob die Voraussetzungen eines individuellen Verfolgungsschicksals im Sinn des § 3 Abs. 1 AsylG erfüllt sind, zuzuerkennen.

Der zweitgenannte Personenkreis staatenloser Palästinenser, die den Schutz der UNRWA nie in Anspruch genommen haben, wird demgegenüber von der vorgenannten Regelung des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a RL 2004/83 nicht erfasst, was zur Folge hat, dass die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus voraussetzt, dass der Nachweis eines individuellen Verfolgungsschicksals geführt wird.¹⁰

Der trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat erschienene Kläger hat bereits nicht glaubhaft gemacht, dem erstgenannten Personenkreis anzugehören. Er hat diesbezüglich lediglich vorgetragen, in Damaskus im Palästinenserlager Jaramana gelebt zu haben. Dass und gegebenenfalls in welcher Form er den Schutz bzw. Beistand der UNRWA genossen hätte, wird seinerseits

⁷ EuGH, Urteil vom 19.12.2012 – C-364/11 –, juris, Gliederungsnummern 61 ff.

⁸ EuGH, Urteil vom 19.12.2012, a.a.O., Gliederungsnummern 70 ff. und 81

⁹ OVG des Saarlandes, Urteil vom 21.9.2017 – 2 A 541/17 –; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.6.2017 – A 11 S 664/17 –; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.2.2012 – 18 A 901/11 –; jeweils juris; Marx, Kommentar zum AsylG, 9. Aufl. 2017, § 3 Rdnr. 77

¹⁰ EuGH, Urteil vom 17.6.2010, a.a.O., Gliederungsnummern 39 ff.

nicht substantiiert dargelegt und eine Bescheinigung einer Registrierung in einer „Family Registration Card“ der UNRWA bzw. ein sonstiger Nachweis, dem Schutz der UNRWA unterstanden zu haben, wurde nicht zur Akte gereicht. Der von ihm vorgelegte Auszug aus dem Personenstandsregister für Palästinenser (Zivilregister) des syrischen Innenministeriums – Amt für Zivilwesen – über seinen Geburtsort im Camp Jaramana besagt nichts darüber, ob er den Beistand der UNRWA genossen hat. Im Übrigen hat der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge selbst angegeben, dass die Infrastruktur im Lager Jaramana den Umständen entsprechend funktioniert habe. Selbst wenn der Kläger also bei der UNRWA registriert gewesen wäre, hätten angesichts dieser Erklärung Zweifel daran bestanden, dass die UNRWA nicht mehr in der Lage gewesen wäre, ihren Schutz im Lager Jaramana aufrecht zu erhalten. Eine diesbezügliche Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt bzw. eine Sachaufklärung anlässlich der mündlichen Verhandlung hat der Kläger vereitelt, indem er den Kontakt zu seinem Rechtsanwalt abgebrochen und an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen hat.

Für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe des Art. 1 Abschnitt D GFK bzw. des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a RL 2004/83 und damit des § 3 Abs. 3 AsylG ist demgemäß kein Raum.¹¹

2. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG sind ebenfalls nicht erfüllt.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Zwischen den in den §§ 3 Abs. 1 und 3b AsylG bezeichneten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als

¹¹ vgl. Urteil des Senats vom 26.4.2018 – 1 A 603/17 –, juris

Verfolgung eingestuften Handlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

Ausgehend hiervon droht dem Kläger im Falle einer angesichts des ihm mit Bescheid vom 25.7.2016 zuerkannten subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG), der einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland (§ 25 Abs. 2 AufenthG) und gleichzeitig ein Abschiebungsverbot begründet (§ 60 Abs. 2 AufenthG), hier aktuell allenfalls hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr nach Syrien dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe.

a) Der Kläger ist nicht vorverfolgt aus Syrien ausgereist.

Die Gefahren des Krieges, denen der Kläger in Syrien vor seiner Ausreise ausgesetzt war, vermögen eine zielgerichtete individuelle politische Verfolgung im Verständnis des § 3 Abs. 1 AsylG nicht zu begründen. Von den sich aus den kriegerischen Auseinandersetzungen ergebenden Gefahren war und ist die gesamte in Syrien befindliche Zivilbevölkerung allgemein betroffen, so dass insoweit bereits eine individuelle Verfolgung gerade des Klägers nicht gegeben ist. Der Kläger hat im Übrigen bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt selbst angegeben, weder Opfer noch Augenzeuge irgendwelcher Übergriffe durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure gewesen zu sein.

Da der Kläger keine Umstände vorgetragen hat, aus denen sich Anhaltspunkte für eine bereits erlittene oder im Zeitpunkt seiner Ausreise unmittelbar drohende individuelle politische Verfolgung durch den syrischen Staat oder sonstige Akteure im Sinne des § 3c Nr. 2 und Nr. 3 AsylG ergeben könnten, kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU nicht zugute.

b) Ist ein Schutzsuchender aber unverfolgt ausgereist, liegt eine Verfolgungsgefahr nur vor, wenn ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit¹² Verfolgung droht, weswegen ihm die Rückkehr in den Heimatstaat nicht zumutbar ist. Eine entsprechend begründete Furcht des

¹² vgl. zu diesem Prognosemaßstab BVerwG, Urteil vom 1.6.2011 - 10 C 25.10 -, BVerwGE 140, 22

Klägers vor individueller politischer Verfolgung ergibt sich auch nicht aus Ereignissen, die eingetreten sind, nachdem er Syrien verlassen hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Zweiten Senats des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes,¹³ der sich der erkennende Senat vollinhaltlich angeschlossen hat¹⁴ und die mit der Rechtsprechung zahlreicher anderer deutscher Obergerichte übereinstimmt, droht dem Kläger in Syrien allein wegen der Ausreise aus dem Heimatland, der Asylantragstellung und des Aufenthalts im Ausland aus ausnahmsweise beachtlichen Nachfluchtgründen keine politische Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG.¹⁵ Dies gilt nach der vorstehend zitierten Rechtsprechung selbst für die etwa fünf Millionen infolge des Bürgerkriegs aus Syrien geflohenen Menschen. Dass es sich bei diesen in aller Regel nicht um Regimegegner handelt, sondern ganz überwiegend um Flüchtlinge, die wegen des anhaltenden Bürgerkriegs und der damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben ihre Heimat verlassen haben, dürfte bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung auch den syrischen Behörden bekannt sein. Es hieße, dem syrischen Regime Realitätsblindheit zu unterstellen, wenn angenommen würde, es könne nicht erkennen, dass die Masse der Flüchtlinge nicht aus politisch oppositioneller Haltung heraus, sondern wegen des anhaltenden Bürgerkriegs flieht, um sich davor in Sicherheit zu bringen.¹⁶

Über die Frage hinaus, ob dem Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen drohen, geht der Senat ferner ebenso wie verschiedene andere deutsche Obergerichte davon aus, dass selbst eine - unterstellte - Rückkehrgefährdung sich jedenfalls nicht aus einem der Verfolgungsgründe des § 3b AsylG ergäbe. Vielmehr fehlte gegebenenfalls die nach § 3a Abs. 3 AsylG zusätzlich notwendige Verknüpfung einer möglicherweise allein wegen illegaler Ausreise, Asylantragstellung sowie längeren Auslandsaufenthalts drohenden Verfolgungshandlung mit Verfolgungsgründen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG. Ein sol-

¹³ vgl. dazu grundlegend Urteil des Zweiten Senats vom 2.2.2017 - 2 A 515/16 -, bei juris, ebenso Urteile vom 14.9.2017 - 2 A 333/17 und 2 A 243/17 - oder zuletzt vom 19.4.2018 - 2 A 622/17 -

¹⁴ siehe hierzu Urteil des Senats vom 26.4.2018 - 1 A 543/17 -

¹⁵ vgl. ebenso etwa OVG Schleswig, Urteil vom 5.9.2016 - 3 LB 17/16 -, juris, BayVG vom 12.12.2016 - 21 ZB 16.30338 u.a. -, OVG Münster, Urteile vom 6.10.2016 - 14 A 1852/16.A -, juris, und vom 21.2.2017 - 14 A 2316/16.A -, OVG Koblenz, Urteil vom 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, juris

¹⁶ so etwa auch OVG Münster, Urteil vom 21.2.2017 - 14 A 2316/16.A. - bei juris, wo unter Bezugnahme auf einen Bericht des *Immigration an Refugee Board of Canada* vom 19.1.2016 darauf hingewiesen wird, dass jährlich Hunderttausende Flüchtlinge nach Syrien einreisen und persönliche Angelegenheiten regeln, bevor sie wieder in ihre Zufluchtstaaten zurückkehren, wie hier in der Sache nun auch OVG Magdeburg, Beschluss vom 29.3.2017 - 3 L 249/16 -, juris, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass seine frühere abweichende Rechtsprechung inzwischen als überholt anzusehen sei

cher Zusammenhang zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund würde voraussetzen, dass gerade dem Kläger von den syrischen Behörden ein entsprechendes Merkmal zugeschrieben würde (§ 3b Abs. 2 AsylG).¹⁷ Dafür, dass die syrischen Behörden jeden Rückkehrer, der Syrien möglicherweise illegal verlassen, einen Asylantrag gestellt und sich längere Zeit im Ausland aufgehalten hat, ohne weitere Anhaltspunkte der politischen Opposition zurechnen, gibt es aber keine stichhaltigen Erkenntnisse. Auch dem syrischen Staat ist bekannt, dass der Großteil der mehrere Millionen umfassenden Gruppe der seit 2011 Ausgereisten das Land nicht als Ausdruck einer politischen Gegnerschaft zum syrischen Regime verlassen hat, sondern aus berechtigter Sorge um das eigene Leben.¹⁸

Selbst wenn unterstellt würde, dass alle Personen seitens der syrischen Behörden bei der Rückkehr verdachtsunabhängig Befragungen unterzogen würden, um die Motive der Ausreise und etwaige Verbindungen zu oppositionellen Gruppierungen beziehungsweise Kenntnisse über diese in Erfahrung zu bringen, wäre eine entsprechende Verfolgungsgefahr nicht „wegen“ eines der Verfolgungsgründe der §§ 3 Abs. 1, 3b AsylG gegeben, sondern als wahlloser Zugriff auf potentielle Informationsquellen zu der Exilszene zu werten. Auch das Auswärtige Amt hat keine Erkenntnisse, dass Rückkehrer allein aufgrund eines Auslandsaufenthalts und der Asylantragstellung Verfolgungsmaßnahmen in Syrien ausgesetzt wären.¹⁹ Dem Auswärtigen Amt sind im Gegenteil sogar Fälle bekannt, in denen Syrer nach Anerkennung als Flüchtling in Deutschland für mehrere Monate ins Heimatland zurückgekehrt sind.

Wegen der kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien und der damit verbundenen Gefährdungen für Leib und Leben wurde dem Kläger in Deutschland zu Recht der internationale Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG zuerkannt. Dagegen liegen nach dem Gesagten in seinem Fall die für eine Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 1 AsylG notwendigen Voraussetzungen nicht vor. Insoweit wird wegen der weiteren Einzelheiten und der verwerteten Erkenntnisquellen auf das erwähnte Grundsatzurteil des Zweiten Senats vom 2.2.2017 - 2 A 515/16 - Bezug genommen. Die seither eingegangenen und in der Dokumentation Syrien (Stand: Februar 2019)

¹⁷ vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, juris

¹⁸ vgl. ebenso OVG Koblenz, Urteil vom 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, OVG Schleswig, Urteil vom 3.1.2017 - 3 LB 17/16 -, OVG Münster, Beschluss vom 6.10.2016 - 14 A 1852/16.A -, und VGH München, Urteile vom 12.12.2016 - 21 B 16.30338 sowie 21 B 16.30371 -, zuletzt Urteil vom 14.2.2017 - 21 B 16.31001 -, insoweit Rdnr. 29, alle bei juris

¹⁹ vgl. die Auskünfte des Auswärtigen Amtes an VG Wiesbaden vom 2.1.2017, an OVG Schleswig vom 7.11.2016 und an VG Düsseldorf vom 2.1.2017 - 5 K 7221/16 A -

aufgeführten Erkenntnisquellen geben keine Veranlassung zur abweichenden Beurteilung.²⁰

Ebenso wenig hat der Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland wegen einer möglichen Wehrdienstentziehung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylG zu erwarten.²¹

Nach der ständigen Rechtsprechung des Zweiten Senats des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes sind männliche Syrer, selbst wenn sie – anders als der Kläger, der nach eigenen Angaben bereits im Alter von 13 Jahren ausgereist ist, – im wehrpflichtigen Alter vor einer Einberufung aus Syrien geflohen sind, im Fall der Rückkehr nach Syrien wegen einer möglichen Wehrdienstentziehung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung ausgesetzt.²² Auch dieser Rechtsprechung hat sich der erkennende Senat angeschlossen.²³

Danach ist davon auszugehen, dass selbst bei im wehrpflichtigen Alter vor einer Einberufung oder auch als Reservisten ausgereisten männlichen Syrern, die Gefahr laufen, bei der Rückkehr wegen Wehrdienstentziehung bestraft oder zwangsweise von der syrischen Armee eingezogen zu werden, im Regelfall keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die ihnen drohenden Maßnahmen aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe - etwa wegen einer als der Wehrdienstentziehung zugrunde liegend vermuteten politischen Opposition zum Regime - ergehen würden. Für den Kläger zu 1., der bereits 13-jährig ausgereist ist, kann keine andere Beurteilung gelten. Es gibt nach dem vorgetragenen Sachverhalt keinerlei Indizien dafür, dass gerade dem Kläger, müsste er im wehrpflichtigen Alter von 18 Jahren in seine Heimat zurückkehren, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine an eine politische Überzeugung anknüpfende härtere Bestrafung als sonst üblich - ein sog. Politmalus²⁴ - drohen würde, sofern er überhaupt bestraft würde. Das Bundesverwaltungsgericht hat in

²⁰ vgl. zu der Berichterstattung in Spiegel-online vom 11.9.2017 über angebliche Äußerungen des Generalmajors der Republikanischen Garden *Issam Zahreddine* zu einer Rückkehr von Flüchtlingen OVG des Saarlandes, Urteil vom 14.9.2017 - 2 A 314/17 -

²¹ ebenso beispielsweise OVG Münster, Urteil vom 4.5.2017 - 14 A 2023/16.A -, juris

²² vgl. dazu grundlegend Urteil des Senats vom 2.2.2017, wie vor, sowie die Urteile vom 17.10.2017 - 2 A 330/17, 2 A 365/17, 2 A 334/17 und 2 A 329/17 -, jeweils in Auseinandersetzung mit der zum Teil abweichenden neueren Rechtsprechung anderer deutscher Obergerichte in Wehrdienstfällen, insbesondere des VGH Mannheim vom 14.6.2017 - A 11 S 511/17 -, im Anschluss an das Urteil vom 2.5.2017 - A 11 A 562/17 -, beide bei juris, des VGH Kassel, Urteil vom 6.6.2017 - 3 A 3040/16.A -, bei juris, des OVG Lüneburg, Urteil vom 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -

²³ vgl. Urteil vom 26.4.2018 - 1 A 543/17 -

²⁴ vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.4.2009 - 2 BvR 78/08 -, juris

neueren Entscheidungen speziell zu Syrien seine Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt, wonach die an eine Wehrdienstentziehung anknüpfenden Sanktionen auch bei totalitären Staaten nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung darstellen, wenn sie den Betroffenen darüber hinaus wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerblichen Merkmals treffen sollen.²⁵ Dafür gibt es - so auch der Zweite Senat - keine Anhaltspunkte.²⁶ Unter den insgesamt fast fünf Millionen Flüchtlingen, die Syrien bis Ende 2015 verlassen haben, befinden sich Hunderttausende Männer der für den Dienst in der syrischen Armee in Betracht kommenden Altersgruppe, die teilweise vor der Ausreise - als Wehrpflichtige oder als Reservisten - nicht einberufen worden waren. Jedenfalls hinsichtlich dieses Personenkreises der vor ihrer Ausreise nicht einberufenen Wehrpflichtigen dürfte es dem syrischen Staat beziehungsweise dem „Regime Assad“ vor allem darum gehen, die Betroffenen unabhängig von ihrem ethnischen und religiösen Hintergrund schnellstmöglich seiner personell notleidenden Armee zuzuführen.²⁷ Im Übrigen dürfte auch dem syrischen Staat bekannt sein, dass die Flucht bzw. - wie hier - Furcht vor einer Rekrutierung durch die Armee in aller Regel nicht durch eine politische Gegnerschaft zum syrischen Staat, sondern vor allem durch Angst vor dem Krieg motiviert ist.

Abweichende Entscheidungen anderer deutscher Obergerichte geben keine Veranlassung, die vorstehend wiedergegebene Rechtsprechung zu ändern. Sie beruhen auf einer abweichenden Beurteilung der auch vom Senat ausgewerteten Dokumente.²⁸ Das gilt insbesondere für das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 14.6.2017,²⁹ aber auch für die einen Reservisten betreffende Entscheidung des Hessischen VGH vom 6.6.2017,³⁰ in der als zusätzliches Kriterium für eine flüchtlingsrechtlich beachtliche Rückkehrgefährdung die Herkunft des dortigen Klägers aus einer „vermeintlich regierungsfeindlichen Zone“, im konkreten Fall aus Daraa, angeführt wird, weswegen ihm eine oppositionelle Einstellung unterstellt werde. In diesen Entscheidungen werden das zuvor erwähnte beachtliche Interesse des syrischen

²⁵ vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.4.2017 - 1 B 22.17 -, Rdnr. 10, m.w.N.

²⁶ s. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, juris

²⁷ vgl. dazu OVG des Saarlandes, Urteil vom 22.8.2017 - 2 A 262/17 -, dort insbesondere auch zu den Rekrutierungsbemühungen und Amnestien für Wehrdienstverweigerer, siehe auch Zeit online vom 26.7.2015: „Assad gehen die Soldaten aus“; FAZ.Net vom 19.9.2015: „Assads Armee gehen die Männer aus“

²⁸ vgl. in dem Zusammenhang BVerwG, Beschlüsse vom 24.4.2017 - 1 B 22.17 und 1 B 70.17 -, juris

²⁹ vgl. VGH Mannheim vom 14.6.2017 - A 11 S 511/17 -, im Anschluss an das Urteil vom 2.5.2017 - A 11 A 562/17 -, beide bei juris

³⁰ vgl. VGH Kassel, Urteil vom 6.6.2017 - 3 A 3040/16.A -, juris

Regimes an einer Truppenverstärkung, die schon immer praktizierte Einbindung auch oppositioneller Gruppen in die syrische Armee sowie der Umstand, dass sich die Betroffenen durch Flucht aus einer regierungsfeindlichen Zone dem Konflikt und damit der Einnahme durch den Regierungsgegner gerade entzogen haben, nicht ausreichend in die Bewertung aufgenommen.³¹ Auch deutet der im Urteil des VGH Baden-Württemberg enthaltene Hinweis auf „Willkür“, extralegale Tötungen und Folterungen sowie Verschwindenlassen von Personen jeder Herkunft ungeachtet des konkreten Hintergrundes gerade auf das Fehlen eines Verfolgungsgrundes hin und vermag eine besondere Intensität der drohenden Verfolgungshandlungen angesichts des seit jeher stark repressiven Charakters des syrischen Staates die Gerichtetheit der drohenden Maßnahmen auf einen Verfolgungsgrund nicht zu indizieren. Das Niedersächsische OVG hat ebenfalls entschieden, dass der Umstand, dass der Schutzsuchende mit seiner Ausreise einer drohenden Einberufung zum Wehrdienst zuvor gekommen ist, ihn ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht in den Augen der syrischen Machthaber verdächtig erscheinen lässt, über die Flucht vor der Bürgerkriegssituation hinaus politische Opposition betreiben zu wollen. Selbst geflohenen Wehrdienstpflichtigen oder Reservisten, die eine Einberufung erhalten haben oder denen eine solche konkret bevorstand, drohe keine Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG.³² Auch das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht geht inzwischen davon aus, dass rückkehrenden syrischen Asylbewerbern nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, weil sie sich dem Wehrdienst in der syrischen Armee durch Flucht entzogen haben.³³ Dasselbe gilt für den Dritten Senat des VGH Baden-Württemberg, der seine bis dahin gegenteilige Rechtsprechung aufgegeben hat.³⁴ Soweit das Sächsische Obergerverwaltungsgericht für - im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung erwachsene - zurückkehrende syrische Asylbewerber, die sich der Wehrpflicht in Syrien durch Ausreise ins Ausland entzogen haben, eine Verfolgungsgefährdung bejaht, beruht diese Entscheidung auf nicht überzeugenden Wertungen der auch dem erkennenden Senat vorliegenden Erkenntnisquellen.

Die Annahme einer drohenden Verfolgung rechtfertigt sich auch nicht mit Blick auf die §§ 3a Abs. 2 Nr. 5, 3 Abs. 2 Satz 1 AsylG. Zwar ist bekannt, dass sich die ver-

³¹ vgl. dazu auch OVG Lüneburg, Urteil vom 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, dort insbesondere auch in Auseinandersetzung mit dem Bericht UNHCR Nr. 4/2017

³² vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, dort insbesondere auch in Auseinandersetzung mit dem Bericht UNHCR Nr. 4/2017

³³ OVG Hamburg, Urteil vom 11.1.2018 - 1 Bf 81/17.A -, juris

³⁴ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, juris

schiedenen, teilweise durch Interessen von außen gesteuerten Konfliktparteien des Bürgerkriegs in Syrien³⁵ zum Teil schwerer Verletzungen des Völkerrechts schuldig gemacht haben.³⁶ Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu dem der nationalen Regelung zugrunde liegenden Art. 9 Abs. 2e der RL 2011/95/EU³⁷ ist es indes nicht ausreichend, dass das „Militär“, in diesem Fall die Streitkräfte des syrischen Regimes, als solches (allgemein) Verbrechen im Sinne des § 3 Abs. 2 AsylG begeht. Vielmehr muss der sich auf die Vorschrift berufende Flüchtling konkret nachweisen, dass gerade seine Militäreinheit Einsätze unter Umständen durchgeführt hat oder durchführen wird, die unter diese Vorschrift fallen und dass er sich konkret unmittelbar an solchen Handlungen beteiligen müsste.³⁸ Diese Voraussetzungen liegen hier erkennbar nicht vor.

Insgesamt gelangt das Gericht daher zu der Überzeugung (§ 108 Satz 1 VwGO), dass bei einer Gesamtschau der den Fall prägenden Sachverhaltsumstände eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegend nicht „beachtlich wahrscheinlich“ ist. Es kann jedenfalls nicht als erwiesen angesehen werden, dass das syrische Regime, das gegenwärtig ohnehin nur einen Teil des ehemaligen Gesamtstaatsgebietes kontrolliert,³⁹ eine generelle Zuschreibung einer oppositionellen Einstellung der - immer unterstellt - zurückkehrenden Personen im wehrdienstpflichtigen Alter vornehmen würde. Soweit die Betrachtungsweise des Zweiten Senats in den erwähnten Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg⁴⁰ schon im Ansatz als spekulativ bezeichnet wird, bleibt festzuhalten, dass es keine Erkenntnisse über eine entsprechende Einordnung und Behandlung von Rückkehrern speziell aus Westeuropa gibt. Sie kann es „belastbar“ wegen des seit 2011 geltenden und praktizierten

³⁵ vgl. dazu Gerlach, „Was geschieht in Syrien“, Bundeszentrale für politische Bildung, aus Politik und Zeitgeschichte, 8/2016, Seiten 6 ff.

³⁶ vgl. hierzu etwa UN-Menschenrechtsrat (United Nations Human Rights Council, kurz: UNHRC) vom 10.3.2017 Human rights abuses and international humanitarian law violations in the Syrian Arab Republic, 21 July 2016 - 28 February 2017; siehe dazu beispielsweise auch BGH, Beschluss vom 11.8.2016 - AK 43/16 -, NStZ-RR 2016, 354, zu einem als Kriegsverbrechen eingestuftem bewaffneten Angriff von Anhängern der Terrormiliz Jabhat al-Nusra in Syrien auf ein Mitglied des zivilen Hilfspersonals sowie auf Gerätschaften der friedenserhaltenden Mission der Vereinten Nationen auf den Golanhöhen (United Nations Disengagement Observer Force - UNDOF) sowie zur Entführung und Gefangenhaltung eines Mitglieds dieser Mission mit dem Zweck der Lösegelderpressung

³⁷ vgl. EuGH, Urteil vom 26.2.2015 - C-472/13 -, NVwZ 2015, 575

³⁸ vgl. auch dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, dort insbesondere auch in Auseinandersetzung mit der die Wehrpflichtproblematik anders beurteilenden Rechtsprechung des VGH München, Urteil vom 12.12.2016 - 21 B 16.30372 -, Asylmagazin 2017, 108, des VGH Mannheim, Urteil vom 14.6.2017 - A 11 S 511/17 - und des VGH Kassel, Urteil vom 6.6.2017 - 3 A 3040/16 -, beide bei juris

³⁹ vgl. zu den konkurrierenden militärischen Organisationen und Gruppierungen sowie zu ihren jeweiligen Zielen etwa Gerlach, Was in Syrien geschieht - Essay, vom 19.2.2016

⁴⁰ vgl. VGH Mannheim vom 14.6.2017 - A 11 S 511/17 -, dort Rdnr. 71

Abschiebestopps für die Arabische Republik Syrien auch gar nicht geben, weil es keine solchen, jedenfalls keine unfreiwilligen „Rückkehrer“ in diesem Sinne gibt. Unter dem Aspekt ist in dem Zusammenhang sehr vieles, wenn nicht alles „spekulativ“. Das gilt letztlich auch für die im vorgenannten Urteil des Hessischen VGH⁴¹ unter dem Aspekt personeller Ressourcen für eine Verfolgung in Syrien angestellten Betrachtungen, in welcher Gruppenstärke oder Reihenfolge eine Rückkehr nach Syrien - irgendwann - erfolgen könnte.

Daher war der Berufung der Beklagten zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Beschlusses **bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes** (Hausadresse: Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis/Postanschrift: 66724 Saarlouis) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Verwaltungsgerichten geltenden Regelungen einzulegen. Sie muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Beschlusses zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Hausadresse: Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis/Postanschrift: 66724 Saarlouis) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Verwaltungsgerichten geltenden Regelungen einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem

⁴¹ vgl. VGH Kassel, Urteil vom 6.6.2017 - 3 A 3040/16.A -, Rdnr. 96, „Verfolgungskapazitäten“

der Beschluss beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, erfolgen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Beschäftigten mit Befähigung zum Richteramt stehen insoweit nach näherer Maßgabe des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz Diplom-Juristen gleich.

gez.:

Beglaubigt:
Saarlouis, den 21. Februar 2019

elektronisch signiert
, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes